

DIE EINREDE DER VERJAEHRUNG NACH DEM TÜRKISCHEN ZIVILPROZESSRECHT

von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess- und
Konkursrecht an der Rechtsfakultät der
Universität Istanbul

— I —

Der Ausdruck "Verjaehrung" ist nach seinem Wortlaut nach schon eine veraltete Bezeichnung. "Verjaehrt" heisst in diesem Sinne "alt werden", "überholt sein" oder wie der Autor *K. Peltzer* in seinem umfangreichen Buch "Das treffende Wort" schildert (siehe 12. Auflage, Seite 562): "aufgehoben werden" sowie "überholt", "ungültig", "vorbei sein". Nach juristischem oder nach zivil-, sowie nach zivilprozessrechtlichem Sinne hat er aber eine viel weitere und eindeutigere Bedeutung.

So bildet er in diesem spezifischen Sinne eine ganz besondere technische Expression (Fachausdruck) der Rechtswissenschaft welcher vor allem auf dem Gebiete des Zivil-, Obligationen- und Zivilprozessrechts sowie des Handelsrechts, kurz gesagt, fast in allen Hauptfächern des Privatrechts, sehr häufig vorkommt und von den Juristen sehr viel gebraucht wird.

Wie wir nachstehend noch betonen möchten, hat die wissenschaftliche Diskussion, zu welcher Gruppe die Rechtsinstitution der Verjaehrung gehören sollte, nach dem europäischem Recht, insbesondere nach dem deutschen und schweizerischen Recht gegenüber dem türkischen Recht, schon seine rechtliche Stellung gefunden.

Infolgedessen erachten wir es als vorteilhaft, nachstehend auf das Thema der Einrede der Verjaehrung des aktuellen und des geltenden türkischen Rechts hinzuweisen.

— II —

1. Die Verjaehrung ist vor allem ein rechtliches Mittel, das ermöglicht, unter gesetzlichen Voraussetzungen im Verlaufe einer gewissen Zeit ein Recht zu erwerben oder von einem Recht sowie von einer Verpflichtung zu befreien. Im Falle einer Rechtserwerbung spricht man besonders im deutschen Recht von einer "Ersitzung" und bei der Befreiung eines Rechts oder einer Verpflichtung von einer "Verjaehrung".

Diese Einteilung wird in der französischen Rechtssprache durch die Terminologie "prescription acquisitive" und "prescription extinctive" oder "prescription libératoire" zustande gebracht.

So hat die Verjaehrung sowohl im Zivil- als auch im Zivilprozessrecht die Funktion, das Klagerecht zu einer Forderung zu begrenzen. Die Gläubiger verlieren ihre Rechte auf ihre Forderungen nicht, wenn sie diese auch in gesetzlich festgelegter Frist nicht beantragen. Im Prinzip wird auch eine Verjaehrung der Klage nicht verhindern, diese in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wird seitens des Richters die Klage weitergeführt, wenn der Beklagte *die Einrede der Verjaehrung* nicht vorbringt.

Auch im türkischen Zivil- und Zivilprozessrecht hat der Richter keine Befugnis, von Amtes wegen eine Klageverjaehrung in Anspruch zu nehmen. Es wird also trotz der Rechts- oder Klageverjaehrung eine Klage erhoben und seitens des Klägers, weiterverfolgt, wenn *der Beklagte die Einrede der Verjaehrung* nicht für sich beansprucht. Die Einrede der Verjaehrung steht in der Prozessführung also *in engem Zusammenhang mit dem Willen der Beklagten*.

2. Das lange Warten des Klägers, seine Rechte gerichtlich zu beklagen oder seine Ansprüche fristgemäß vorbringen zu können, wird als nicht gesetzlich geschützte Interessen angenommen, weil, wie schon oben erwähnt, das Verfolgungsrecht, das Klagerecht oder das Forderungsrecht sowie das Recht für Beanspruchung wegen

eines subjektiven Rechts jeder einzelnen Person durch die Verjaehrung nicht erloschen wird.

In diesem Sinne wurde diese Rechtsidee durch die lakonisch zusammengefassten Generalklauseln des alten türkischen Zivilgesetzbuches, dem sogenannten *Mecelle*, mit der Formel "Tekaddümüzaman ile hak sâkit olmaz" aufgelegt, dass *durch Vorverlegung der Zeit kein Recht erlischt* (siehe das alttürkische Zivilgesetzbuch *Mecelle* Art. 1674 und für die Interpretation dieses Artikels Kommentar von *Ali Haydar Efendi*).

Das neue türkische Recht, übereinstimmend mit dem Schweizer Recht, räumt, ohne in Widerspruch mit dem alten Recht zu sein, demjenigen, der ein Recht als eine Verpflichtung erfüllt hat, keine Möglichkeit ein, dasselbe wegen Verjaehrung zurückzuverlangen (siehe das türkische Obligationengesetz Art. 62, Absatz 2). Darausfolgend waere es nicht unrichtig, dass ein subjektives Recht nicht verloren geht, wenn man das Forderungsrecht desselben in einer gewissen Zeit nicht in Anspruch nimmt. Ein solches Verhalten von Beanspruchung dieses Rechts könnte höchstens *dem Willen des Verschuldeten unterliegen*.

So waere es möglich, die Befristungen der Rechte in allen Arten der Verjaehrungen *als Verbesserung der Rechtslage* anzusehen, weil anzunehmen ist, dass die Rechtsbesitzer stillschweigend auf ihre Rechte verzichten, wenn sie lange Zeit ihre Rechte nicht gefordert haben.

Infolgedessen bleiben die subjektiven Rechte durch die Befristung sowohl gesichert, wie auch ausserhalb der gefichtlichen Bestaetigung bestehen. Dadurch steht diese Rechtseinrichtung der Verjaehrung *zum Schutze auf der Seite der öffentlichen Interessen*.

Es ist anzunehmen, dass die illegalen Rechtsbeziehungen im Laufe der Zeit legal werden können, z.B. im Verlaufe einer gewissen gesetzlichen Frist erwerben die Besitzer eines Grundstücks das Eigentumsrecht (siehe das türkische Zivilgesetzbuch Art. 638, 639, 701).

Die Verjaehrung erlaubt ausserdem den Rechtspersonen, ihre eigenen Interessen zu bewahren und zu schützen, weil es seitens

anderer Personen infolge Mangels des Klage- und Anspruchsrechts nicht möglich ist, diese Interessen rechtlich zu bestreiten.

Unterlaesst der Rechtsinhaber, die Bestreitung über seine Rechte in den Schranken der gesetzlichen Frist beiseite zu legen, wird er dafür als schuldig erklart und muss den daraus entstehenden Folgen unterliegen. So verhindert zum Beispiel die Verjaehrung, die bezahlten Schulden als unerlaubte Bereicherung zu bezeichnen und diese wieder zurückzufordern.

3. Im türkischen sowie im deutschen und im schweizerischen Recht, findet die Verjaehrung seine Stelle auf der Ebene des materiellen Rechts, nicht aber auf dem Prozessrecht, trotzdem sie als Gegenstand einer *Einrede in der Prozessführung* dargestellt werden kann. Das schweizerische Bundesgericht hat sogar vor vielen Jahren als eine allgemeine Regel bestaetigt, dass die Verjaehrung einer Klage, die durch einen Vertrag entstanden ist, zu den Vorschriften des Obligationenrechts, die alle Arten der Verträge regeln, unterliegt (siehe JdT. année 1933, p. 627).

Man könnte diese wichtige Rechtsprechung folgendermassen begründen:

Wie lange sollen die Verpflichtungen des materiellen Rechts dauern? Weil man sie nicht ewig unter den Rechtsschutz stellen kann, sollte man diesen nur für eine gewisse Zeit gewaehren. Dem Glaebiger waere gestattet, seine Schuldner nur in dieser Zeit für ihre Verpflichtungen rechtlich durch Zwangsmittel zu verfolgen. Infolgedessen müsste die Frist bei jedem dem Gericht vorgebrachten Anspruch als Klagerecht seinem eigenen Gegenstand unterliegen. Dieser Gegenstand ist natürlich nichts anderes als die Verpflichtung des Schuldners, im Sinne des Zivilprozessrechts des Beklagten die Schuld zu zahlen oder zu gewaehrleisten, die das materielle Recht regelt.

Es waere auch möglich, der obengenannten Rechtsprechung nach den geltenden Prinzipien auch *auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts* Anwendung einzuraeumen. So ist anzunehmen, dass die Befristung einer Klage, welche aus der Bestreitung eines Vertrages entstanden ist, sich nach dem Gesetz des Ortes (*lex loci contractus*) wo dieser Vertrag erfüllt wird, richtet.

4. Um irgend ein subjektives Recht unter eine gewisse Befristung zu stellen, ist es nicht unbedingt notwendig, dass dieses Recht aus einem Schuldverhaeltnis entstehen soll, denn die subjektiven Rechte, welche nicht den Bestimmungen des Obligationengesetzes unterliegen, die sich aber auch sachenrechtlichen, familienrechtlichen oder erbschaftsrechtlichen Beziehungen unterwerfen, fallen auch unter die verschiedenen Befristungen. Zum Beispiel unterliegt die Klage eines Besitzers einer beweglichen Sache gegenüber demjenigen, der diese Sache unerlaubt und ohne wissen, dass er sich dadurch schuldig macht, benutzt, einer fünfjaehrigen Verjaehrung. Für diejenige Person, die diese Sache böswillig entwendet, besteht aber keine Verjaehrung der Klage und der Betroffene kann dieser Person gegenüber, ungeachtet einer Frist, Klage erheben (siehe das türkische Zivilgesetzbuch Art. 902, 904).

Die Forderungen der Gläubiger, die wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner durch das Vollzugsamt mit einem Verlustschein beurkundet werden, fallen auch ausserhalb der Verjaehrung. Für diese Forderungen hat das Gesetz ausnahmsweise nur gegenüber den Erben eine einjaehrige Verjaehrungsfrist zugelassen, die mit der Annahme der Erbschaft anzulaufen beginnt (siehe das türkische Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz Art. 143, Absatz 6).

Auf der anderen Seite hat das Gesetz für die *Eigentumsrechte keine Verjaehrungsfristen* festgesetzt, und wie schon in vielen Gerichtsentscheidungen bestaetigt, werden die Eigentumsrechte durch eine Verjaehrung nicht erlöschen. Es genügt, dass das Eigentumsrecht nicht mit einem persönlichen Recht in Zusammenhang steht. Als Folge daraus ist es nicht möglich zu behaupten, dass zum Beispiel ein Aufbewahrer einer beweglichen Sache gegenüber eines beklagten Forderungsanspruchs nicht *die Einrede der Verjaehrung* hat, wenn der Ansprucherheber sich nicht auf Eigentumsrecht, sondern auf persönliches Recht stützt. So wird jede Rückforderungsklage, die aus einem persönlichen Recht entsteht, durch eine Befristung erlöschen.

5. Nach dem türkischen Recht, entsprechend dem schweizerischen Recht, ist die allgemeine Verjaehrungsfrist auf zehn Jahre festgelegt, wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt hat (siehe das

türkische Obligationengesetz Art. 125). Im alttürkischen Recht wird diese Frist auf sechsunddreissig Jahre angehoben, dagegen wird diese im französischen und deutschen Recht auf dreissig Jahre festgelegt.

Die heutigen Wirtschaftsverhältnisse zwingen den Gesetzgeber, noch kürzere Verjährungsfristen aufzuerlegen, damit die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens sich noch rascher erweitern können. Dies sollte ein Motiv für die zehnjährige gesetzliche Verjährungsfrist sein. So ist zum Beispiel, wie in den Artikeln 501 und 579 des türkischen Zivilgesetzbuches aufgezeigt, eine noch längere Frist als eine zehnjährige Verjährungsfrist nur in aussergewöhnlichen Sonderfällen akzeptierbar. Ein Sonderfall für die längere Verjährungsfrist ist auch für unerlaubte Handlungen, welche auch nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches ein Vergehen darstellen, zu denken.

6. Die zwischenmenschlichen Rechtsbeziehungen und die dadurch entstandenen Konflikte möglichst in kürzester Zeit nach ihren Interessen zu Ende zu bringen, ermöglicht ohne Zweifel ein besseres soziales Leben. Infolgedessen beabsichtigt der Gesetzgeber zu ermöglichen, kürzere Verjährungsfristen einzuräumen. Es wird deshalb auch nicht gestattet, dass man die gesetzlichen Verjährungsfristen durch Verträge erweitert. Man erachtet es als unzweckmässig, die alten und verstrichenen Uneinigkeiten über etliche Ansprüche immer wieder als Gegenstand eines neuen Konflikts aufkommen zu lassen. So soll man auch nicht gleichgültige Rechtsgrundlagen schaffen, die den Lauf der gültigen Verjährungsfristen zum Erlahmen bringen. Man darf zum Beispiel ausserhalb der gesetzlichen Anordnungen keine Gründe über Stillstand und Unterbrechung einer Verjährung vertraglich festhalten. Die Ungültigkeit des Verzichts über eine bestimmte Verjährungsfrist könnte auch mit der gleichen Begründung angenommen werden.

Nach diesen Gedankengängen sollte es schon möglich werden, vertragsweise eine Verjährungsfrist zu kürzen, jedoch ist dies gesetzlich nicht gestattet. Theoretisch gesehen, sollte aber eine vertragliche Abkürzung einer Verjährung zugelassen werden. Wenn der Gläubiger zu Gunsten des Schuldners annimmt, dass seine Forderungen einer kurzfristigen Verjährung unterliegen sollen, stimmt

es schon mit den Interessen des Gläubigers und des Schuldners überein. Zwar hat der Gläubiger absolutes Recht, auf seine Rechte zu verfügen und eine solche Verfügung würde in diesem Fall die Interessen des Schuldners nicht beeinträchtigen. Das schweizerische Bundesgericht hat entsprechend dieser Ansicht, die der Logik nicht widerspricht, schon vor vielen Jahren die vertragliche Verkürzung der Verjährungsfristen in einer seiner Entscheidungen betont, dass für die Abkürzung einer Verjährungsfrist kein Hindernis bestehe (siehe JdT. année 1926, p. 442).

— III —

1. Die Verjährungsfristen sind keine Ausschlussfristen. Man soll aber diese beiden richtig voneinander trennen, weil sie manchmal sogar durch das Gesetz vermischt oder durcheinander gebracht werden.

Für die Klage über die Auflösung der ungültigen Eheschließungen wird zum Beispiel im Artikel 119 des türkischen Zivilgesetzbuches irrtümlich von einer Verjährung gesprochen. Im Grunde genommen sollte hier nicht von einer Verjährung, sondern von einer Ausschlussfrist (*déchéance*) die Rede sein, welche von Amtes wegen angenommen und angewendet werden muss.

Auch im Artikel 284 des türkischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes hat der Gesetzgeber wieder aus Versehen von einer Verjährung gesprochen, denn auch hier sollte eher die Rede von der Ausschlussfrist sein, weil hier nicht nur das Klagerecht, sondern auch der Anspruch über das Anfechtungsrecht (*actio pauliana*) des Gläubigers erlischt (siehe darüber unser Lehrbuch über das türkische Konkursrecht, IV. Aufl. 1972, S. 503 ff. und unsere Abhandlung über die *Actio Pauliana*, Freiburg i.Br. 1949).

Die gleiche Ansicht wird auch im Schweizer Recht vertreten (siehe C. Jaeger, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, t. 3, p. 70).

2. Die verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen Verjährungsfristen und Ausschlussfristen könnten im Grunde genommen in folgenden Punkten zusammengefasst werden:

a. Die Ausschlussfristen schliessen die Rechte und Verpflichtungen aus, wenn sie mit diesen in engerem Zusammenhang stehen. Dagegen schliessen die Verjaehrungsfristen, wie schon obenerwaeht, die subjektiven Rechte der Rechtseigentümer nicht aus, sondern *unterliegen dem Willen der Beklagten*, wenn diese ein Gegenstand eines Streitfalles bilden.

b. Die bestrittenen Rechte, die mit einer Ausschlussfrist verbunden sind, können nur *durch Klageerhebung behalten werden*. Die bestrittenen subjektiven Rechte, die aber mit einer Verjaehrungsfrist verbunden sind, erlöschen nicht, wenn sie nicht zeitgemaess als Streitfall beklagt werden.

So tauchen die Ausschlussfristen für die daran angeknüpften bestrittenen Rechte *als eine Rechtssicherung* auf, unter der endgültigen Voraussetzung einer Klageerhebung.

c. In einem Streitfall steht es dem Beklagten *unter einem beliebigen Ermessen* zu, die Einrede der Verjaehrung vorzubringen und sich auf Grund dieser zu verteidigen. So hat auch der Klaeger das Recht, in diesem Falle als Gegeneinrede Anspruch auf Unterbrechung der Verjaehrung vorzubringen.

So dürfen beide Teile einer Klage auch ihre verschiedenen Beweise über ihre Ansprüche dem Gericht vorlegen. Es ist jedoch unbestritten, dass die Einrede der Verjaehrung und die Gegeneinrede der Nichtverjaehrung in der Klage oder bei der Prozessführung absolut unter dem Ermessen der klagenden Parteien stehen.

Wegen eines umstrittenen Rechts hat der Richter von Amtes wegen keine Befugnis, sich über das Bestehen einer Verjaehrung einzumischen. Es ist ihm von Gesetzes wegen untersagt, von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine Klageverjaehrung oder eine Verjaehrung bezüglich des Sachverhaltes bestehe oder über eine Verjaehrung den Beklagten aufmerksam zu machen sowie ihm von dieser Kenntnis zu geben. Auf jeden Fall ist es dem amtierenden Richter nicht gestattet, über einen Verjaehrungsgrund ein rechtmässiges Urteil zu faellen, wenn dieser seitens des Beklagten nicht vorgebracht worden ist. Andernfalls würde das erteilte Urteil nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen, da es im Artikel 140 des türkischen Obligationengesetzes dem Richter

nicht erlaubt ist, eine solche Prozesshandlung zu begehen und auf Grund derer sein endgültiges Urteil zu faellen.

Ohnehin ist das Vorbringen der Verjaehrung ihrem rechtlichen Wesen nach nichts anderes als eine prozessuale Einrede (*Exceptio*) und nicht eine *Einwendung* (siehe darüber unser Lehrbuch über Zivilprozessrecht, Istanbul 1969, S. 94).

Weil die Einreden und die Gegeneinreden im zivilprozessrechtlichen Sinne als ein prozessuales Recht der Parteien abgebildet sind, dürfen diese nur von diesen vorgeführt werden. Der Richter ist auf keinen Fall befugt, *wie ein Bevollmaechtigter die parteirechtlichen Befugnisse in Anspruch zu nehmen*.

d. Die Ausschlussfristen werden von Amtes wegen von dem amtierenden Richter angewendet, waehrend er aber, wie schon obenerwaehnt, keine Befugnis hat, die Verjaehrungsfristen von Amtes wegen zu beachten. Zum Beispiel bei einer mit einer bestimmten Frist verbundenen Bürgschaft wird der Bürge von seinen Bürgschaftspflichten befreit, wenn der Glaeubiger nach Ablauf dieser Frist gegenüber dem Bürgen in einem Monat keine Forderungsklage erhoben hat. Diese einmonatige Frist ist durch das Gesetz als eine Ausschlussfrist bestimmt und diese muss seitens des Richters von Amtes wegen beachtet werden (siehe das türkische Obligationengesetz Artikel 493).

Der Ablauf der durch die Parteien vertraglich festgelegten Frist ist ein wesentliches Element für die Existenz der Bürgschaft und deshalb erlöschen selbstverstaendlich mit Ablauf dieser Frist die Rechte auf diese Bürgschaft und der Richter muss diese Rechtslage von Amtes wegen untersuchen und sein endgültiges Urteil über den Klagegegenstand darauf gestützt aufbauen.

e. Die Ausschlussfristen dürfen nicht seitens der Parteien geaendert oder gemeinsam darüber verfügt werden. Eine derartige Prorogation ist nicht gestattet. Die Parteien haben kein Recht, über solche Fristen zu disponieren, weil diese *zur öffentlichen Ordnung* gehören. Infolgedessen ist der Richter mit der Zustimmung des Beklagten, die Klage weiterzuleiten, nicht gebunden, wenn die Klage nach Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist erhoben worden ist.

Eine solche Zustimmung wird seitens des Richters nicht beachtet und abgelehnt und die Klage wegen Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist zurückgewiesen.

3. Über das Vorbringen der Einrede der Verjaehrung kann der Beklagte, wie oben angeführt, frei nach seinem Ermessen verfügen, denn diese wird als *ein prozessuales Recht* betrachtet und unterliegt deshalb, wie alle Arten der Rechte, der freien Verfügung des Rechtsinhabers. Darüberhinaus ist es dem Beklagten absolut möglich, nach der Klageerhebung *über Einrede der Verjaehrung zu verzichten*. Es genügt, dass das Recht der Einrede der Verjaehrung durch Fristablauf entsteht und der Rechtsinhaber das Recht der freien Verfügung, das heisst das Dispositions- oder das Verfügungsrecht auf seiner Seite hat. Andernfalls wird ein Verzicht über die Einrede der Verjaehrung keine rechtlichen Folgen nachsichziehen, zum Beispiel der Verzicht eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners über die Einrede der Verjaehrung bei einer laufenden Forderungsklage die von den bestrittenen Forderungsrechten der Konkursmasse entstanden ist, wird keine rechtlichen Konsequenzen und gegenüber den zuständigen Konkursverwaltern und der Konkursverwaltung keine bindende Funktion haben. In diesem Fall ist der Konkursverwalter in gesetzlicher Vertretung der Konkursmasse befugt, trotz dieses Verzichtes des Gemeinschuldners bei der Klage die Einrede der Verjaehrung für die Ablehnung dieser Klage vorzubringen.

Wir wollen hier darauf hinweisen, dass die Regel der Ungültigkeit auf eine Verjaehrung im voraus verzichten zu können, auch im Schweizer Recht gilt (siehe das schw. ZGB, Art. 141, Abs. 1).

Jeder Schuldner, der sich *in einem Entmündigungsstatus* befindet, hat, wie bei allen anderen Rechten, auch hier kein Recht, die Einrede der Verjaehrung dem Gericht vorzulegen.

Der gleiche Grundsatz gilt auch *für die Anwälte und Stellvertreter* in Vertretung der Partei bei der Prozessführung, die aber noch keine Prozessvollmacht besitzen oder die nicht gesetzliche Befugnisse eines Anwalts haben (siehe darüber unseren Beitrag über "Darlegungen über Anwalts- und Prozessführungsrecht in Zivilsachen in der Türkei", *Annales de la Faculté de droit d'Istanbul*, 1974 S. 109-120).

Die Einrede der Verjaehrung oder der Verzicht über die Einrede der Verjaehrung eines Anwalts ist rechtlich gesehen ungültig und wird seitens des Gerichts nicht berücksichtigt, wenn er ohne Vollmacht den Beklagten in der ersten Sitzung des Prozesses vertreten hat, in der zweiten Sitzung aber nicht erschienen ist oder seine ordnungsgemäss abgefertigte Vollmacht dem Gericht nicht vorgelegt hat. In diesem Fall behält der Beklagte, der von diesem Anwalt schon in der ersten Sitzung vertreten worden ist, trotz des Verzichts über die Einrede der Verjaehrung seitens des Anwalts, das Recht, diese Einrede dem Gericht vorzulegen (siehe die türkische Zivilprozessordnung Artikel 67 und das türkische Anwaltsgesetz vom 1969).

4. Nach dem geltenden allgemeinen Prinzip darf niemand auf ein Recht disponieren, das nicht auf rechtlicher Ebene zustande gekommen ist. Dieses Prinzip gilt gewiss auch für das prozessuale Recht über *die Einrede* der Verjaehrung auf dem Gebiete des Verfahrensrechts.

Dies sollte schon ein Motiv für die Allgemeine Vorschrift des türkischen Obligationengesetzes Artikel 139, Absatz 1, sein, in dem von Anfang an ein Verzicht über die Einrede der Verjaehrung *als nichtig* erachtet wird.

Eine weitere Motivierung für diese Vorschrift sollte die Schuldner, die sich durch das Vorbringen der Einrede der Verjaehrung verteidigen, schützen. Würde dieses Prinzip nicht angenommen und beachtet, wären die Schuldner schon bei Beginn der Vertragsabschluss einer Leihe nicht gesetzlich geschützt, weil sie schon von Anfang der Vertragschliessung wegen ihrer Geldschwierigkeiten alle Konditionen des Leihgebers hätten akzeptieren müssen.

5. Trotz der vielen Verschiedenheiten zwischen der Verjaehrungs- und Ausschlussfristen weisen diese beiden auch gemeinsame Aspekte auf. Als Beispiel dafür ist es möglich, anzugeben, dass diese Fristen —sowohl Verjaehrungs— als auch Ausschlussfristen — seitens des Gerichts schon *am Anfang des Prozesses als erstes* untersucht werden müssen.

Wenn die Klage vom Gericht mit der Begründung einer sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit zurückgewiesen wird, *erlöscht*

das Prozessverhaeltnis der Parteien nicht und die Rechtshaengigkeit der Klage dauert noch an, wenn der Klaeger in einer zehntaegigen gesetzlichen Frist die Klage bei dem zustaendigen Gericht weiter führt und dafür dem Beklagten durch dieses Gericht eine neue Klageschrift zugestellt wird (siehe die türkische Zivilprozessordnung Artikel 193).

Wie schon durch den Zivilsenat des türkischen Revisionsgerichtes in seinem prinzipiellen Beschluss vom 13. Februar 1963 festgestellt worden ist, wird in diesem Fall die Beantragung des Klaegers zum zustaendigen Gericht nicht als eine vollkommen neue Klage, sondern als Fortsetzung der früher beim unzustandigen Gericht erhobenen Klage angesehen (siehe Zeitschrift für die wissenschaftliche und die gerichtliche Rechtspraxis "İlmî ve Kazaî İçtihatlar Dergisi", 1968/29, S. 2153/2159).

6. Die prozessuale Regel, nach der das Gericht verpflichtet ist, sowohl die Verjaehrungsfristen als auch die Ausschlussfristen zuerst von allen andern Arten der Verteidigungen des Beklagten zu untersuchen, könnte zwischen den beiden Fristen als ein weiterer Aspekt bezeichnet werden.

Wie schon das türkische Revisionsgericht in seiner Plenarentscheidung vom 9. Oktober 1946 betonte, haben die Prozessparteien unter mehreren Verteidigungsmitteln das Recht, auch die Einrede der Verjaehrung oder den Anspruch einer Ausschlussfrist vorzuweisen. In diesem Fall muss der Richter auf Grund der Bestimmungen der Artikel 77 und 221 der türkischen Zivilprozessordnung vor allem als erster die Richtigkeit dieser Einrede oder dieses Anspruchs prüfen (siehe öffentliches türkisches Amtsblatt "Resmî Gazete" 20. Juni 1947, Nr. 6637).

7. Zu diesem Thema wollen wir hier noch auf folgende Punkte hinweisen: Das Faelligwerden einer Schuld steht nicht im Zusammenhang mit der Einrede der Verjaehrung. Infolgedessen wird eine Schuld trotz des Bestehens der Einrede der Verjaehrung faellig. Mit anderen Worten: das Bestehen der Einrede der Verjaehrung verhindert das Faelligwerden der Schuld nicht. Neben der Einrede der Verjaehrung hat der Schuldner auch das Recht, andere Einreden

vorzubringen, welche die Schuld als ganzes zum Erlöschen bringt (im franz. Recht als "exceptions péremptoires" bezeichnet). Es ist auch möglich, seitens des Schuldners neben der Einrede der Verjaehrung, auch die Einreden, die das Fordern der Schuld hinausschieben (im franz. Recht "exceptions dilatoires"), vorzubringen.

Der Schuldner kann noch neben anderen Einreden durch das Vorbringen der Einrede der *exceptio non adimpleti contractus* sich von der Belangung der Gegenleistungen befreien. Falls der Glaebiger seine Forderungen fristgemaess hinausgeschoben hat, verhindert er damit den Ablauf der Verjaehrung zu Gunsten des Schuldners. So wird zwischen Glaebiger und Schuldner eine solche Verstaendigung als eine Unterbrechung der Verjaehrung angenommen und ermöglicht, die Verjaehrung von neuem zu beginnen.

Was die negativen Verpflichtungen betrifft, hat hier der Glaebiger das Recht, von dem Schuldner seine negative Verpflichtung zu verlangen. Solange aber der Schuldner seinen Versprechen treu bleibt, hat der Glaebiger überhaupt keinen Anspruch auf die Verpflichtung. Die Anspruchsrechte, die sich auf ein negatives Versprechen stützen, verjaehren nicht, solange der Schuldner sein Versprechen haelt. Die negativen Verpflichtungen werden unter diesen Voraussetzungen nur im positiven Sinne einer Verjaehrung unterliegen. Das Recht, wie zum Beispiel die Eröffnung einer Vindikationsklage, unterliegt in der Regel nicht einer Verjaehrung, weil es einen *sachenrechtlichen Inhalt* besitzt. Dagegen unterliegt zum Beispiel eine Verpflichtung eines Hausbesitzers gegenüber seinem Nachbarn, nicht durch seinen Garten zu gehen, einer Verjaehrung, wenn er dieser negativen Verpflichtung nicht nachkommt, weil sie hier *persönlichrechtlichen Inhalt* hat.

8. Eine besondere Art unter den Unterbrechungsründen der Verjaehrung ist die *Klageerhebung*.

Der Inhaber eines bestrittenen Rechts hat die Möglichkeit, das heisst durch Erhebung einer Klage gegenüber demjenigen, der dieses Recht bestreitet, die Verjaehrungsfrist dieses Rechts zu unterbrechen. Was ist aber unter dem Begriff "Klageerhebung" zu verstehen? Mit anderen Worten, wann wird eine Klage als erhoben angesehen, bildet eine Mittelsfrage zwischen Zivil- und Zivilprozessrecht.

Nach der allgemeinen Zustimmung der Gerichtspraxis ist die Klageerhebung nichts anderes, als die Einreichung einer ordnungsgemäss fertiggestellten Klageschrift dem zuständigen Gericht gegenüber um damit die Gewaehrung eines Rechtsschutzes zu beantragen.

Nach den zivilprozessrechtlichen Bestimmungen aber wird eine Klage erst dann als erhoben angesehen, nachdem die ordnungsgemäss fertiggestellte Klageschrift beim zuständigen Gericht in das Gerichtsbuch eingetragen ist (siehe die türkische Zivilprozessordnung Art. 178). Infolgedessen würde die bloss e Einreichung der Klageschrift an den zuständigen Richter für die Erhebung der Klage nicht genügen. Man nimmt aber an, dass der Richter die eingereichte Klageschrift an den beauftragten Gerichtsschreiber weiterleitet und von diesem in das Gerichtsbuch eingetragen wird. Deshalb waere es unzweckmaessig, für eine Definition der Klageerhebung zwischen *Einreichung* und *Eintragung* einen Unterschied zu machen und die Klageerhebung für diesen Unterschied als Basis anzunehmen.

Nach dem türkischen Zivilprozessrecht spielen auch die im voraus eingegangenen Abgaben wegen einer Klageerhebung eine gewisse Rolle, jedoch ist dieses Problem auf der Ebene der Doktrin diskutabel (siehe unser Lehrbuch über Zivilprozessrecht vom 1969, S. 88 ff.).

Es ist auch diskutabel, ob *die Einrede der Verjaehrung* eine prozesshindernde Einrede darstellt. Dieses Problem wurde aktuel durch eine Entscheidung der zweiten Zivilkammer des türkischen Revisionsgerichts, das irrtümlich mit dieser Entscheidung der Einrede der Verjaehrung unter den prozesshindernden Einreden einen Platz einraeumen wollte (siehe Entscheidung der 2. Kammer v. 19/6/1975, Nr. 1975/5209-1975/5584 "Zeitschrift für die Beschlüsse des Revisionsgerichts" Yargıtay Kararları Dergisi, C. 1, aralık 1975, sy. 12). Daraufhin ist die Sache in einer Abhandlung, die wir in unserer Fakultaetszeitschrift veröffentlicht haben (siehe die Nr. v. 1976), praezis aufgeklaert worden.

Nach unserer Ansicht, die auch in dieser Hinsicht mit anderen Berufskollegen vollkommen übereinstimmt, ist die Verjaehrung im türkischen Zivilprozessrecht nicht unter den prozesshindernden Ein-

reden einzustufen, weil die prozesshindernden Einreden gesetzlich limitiert sind und durch eine richterliche Interpretation nicht erweitert werden können (siehe die türkische Zivilprozessordnung, Art. 187).

Die prozesshindernden Einreden haben ihrem Wortlaut nach die Funktion, den Prozess zu hindern und die Prozessführung einzustellen. Der Beklagte muss sämtliche prozesshindernde Einreden am Anfang, beim Beginn der Klage, in der zehntägigen Beantwortungsfrist gegenüber der Klageschrift schriftlich anführen und dem Kläger zustellen lassen.

Weil die zehntägige Beantwortungsfrist eine Ausschlussfrist darstellt, ist es nicht möglich, diese seitens der Parteien zu ändern, das heisst zu verlaengern oder zu verkürzen. Diese Frist wird vom Richter vom Amtes wegen berücksichtigt und angewendet, das bedeutet, die prozesshindernden Einreden, die nach Ablauf dieser Frist vorgeführt werden, werden vom Richter nicht beachtet und abgelehnt. Wie wir schon in der obenerwähnten Abhandlung ausgeführt haben, können alle diese prozessrechtlichen Qualifikationen jedoch nicht der Einrichtung der Verjaehrung beigefügt werden und deshalb wird sie nicht als prozesshindernde Einrede, sondern als eine Einrede über die Hauptsache und als ein besonderes prozessuales Recht für die Verteidigung des Beklagten bezeichnet.

Prof. Dr. N. M. BERKIN